



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 10. November 2021

GR Nr. 2021/434

Elektrizitätswerk, Rückvergütung für Strom aus naturemade star zertifizierten Produktionsanlagen, Teilrevision

1. Zweck der Weisung

Der Erlass «Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen» (Rückvergütung nms, AS 732.329) wurde mit Beschluss vom 22. Mai 2019 durch den Gemeinderat im Rahmen einer grösseren Revision der Energietarife des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) totalrevidiert (GR Nr. 2018/472) und die Änderungen auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Im Rahmen von sich abzeichnenden Entwicklungen bei der Förderung von erneuerbarem Strom über den gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG, SR 730.0) erhobenen Netzzuschlag hat sich gezeigt, dass eine Teilrevision des Erlasses erforderlich ist in Bezug auf die Bemessungsgrundlage der Rückvergütung.

2. Ausgangslage

Gemäss Art. 1 Rückvergütung nms erhalten Kundinnen und Kunden, die das Verteilnetz des ewz nutzen und ein Produkt aus einem Strommix aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (mindestens Wasser- und Solarenergie) beziehen, vom ewz eine teilweise Rückvergütung des Netzzuschlags gemäss Art. 35 Energieverordnung (EnV, SR 730.01) auf dem anwendbaren Netznutzungstarif.

Der Netzzuschlag von aktuell 2,3 Rp./kWh (Art. 35 Abs. 1 EnV) hat verschiedene Verwendungszwecke (vgl. Art. 35 Abs. 2 lit. a–j EnG). Die Rückvergütung basiert auf jenen Verwendungszwecken des Netzzuschlags, die unmittelbar der Förderung von ökologisch hochwertigem Strom bzw. dem Bau oder Ausbau von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energie dienen, nämlich Art. 35 Abs. 2 lit. a (Einspeiservergütungen), lit. d (Investitionsbeiträge Kleinwasserkraft und Biomasse sowie Einmalvergütung Photovoltaikanlagen) und lit. h (Gewässersanierung).

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Rückvergütung nms ist der Stadtrat ermächtigt, die Obergrenze der Höhe der Rückvergütung basierend auf dem gemäss Bundesamt für Energie (BFE) für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. a, lit. d und lit. h Energiegesetz (EnG, SR 730.00) zu verwendenden Anteil des Netzzuschlags festzulegen. Damit kommt dem Stadtrat bei der Festlegung des Anteils des Netzzuschlags aufgrund der Kopplung an die entsprechenden Bestimmungen des BFE kein eigener Ermessensspielraum zu. Die Ermächtigung des Stadtrats beschränkt sich einzig auf die Publikation der Höhe der Rückvergütung, die auf der Festlegung der einzelnen Verwendungszwecke des Netzzuschlags gemäss Art. 35 Abs. 1 EnV durch das BFE basiert (siehe dazu nachfolgende Ausführungen unter Kapitel 3.3).

Die Höhe der Rückvergütung für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung bemisst sich nach Abs. 1. Die Höhe der Rückvergütung für Kundinnen und Kunden ausserhalb der



2/5

Grundversorgung beträgt 50 Prozent des Mehrwertpreises (Preis ohne Graustrom) für den bezogenen Ökostrom, wobei maximal der Betrag gemäss Abs. 1 rückvergütet wird.

Der Stadtrat hat die Rückvergütung per 1. Januar 2021 gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Rückvergütung nms auf 1,7 Rp./kWh festgelegt (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 606/2020).

Grundsätzlich soll der bisherige Mechanismus zur Festlegung der Rückvergütung nicht geändert werden. Mit der neuen Regelung soll dem Wegfall einer gewichtigen Komponente des Netzzuschlags Rechnung getragen und neu eine Obergrenze eingeführt werden (vgl. nachfolgende Ausführungen unter Kapitel 3.2).

3. Teilrevision Rückvergütung Ökostrom

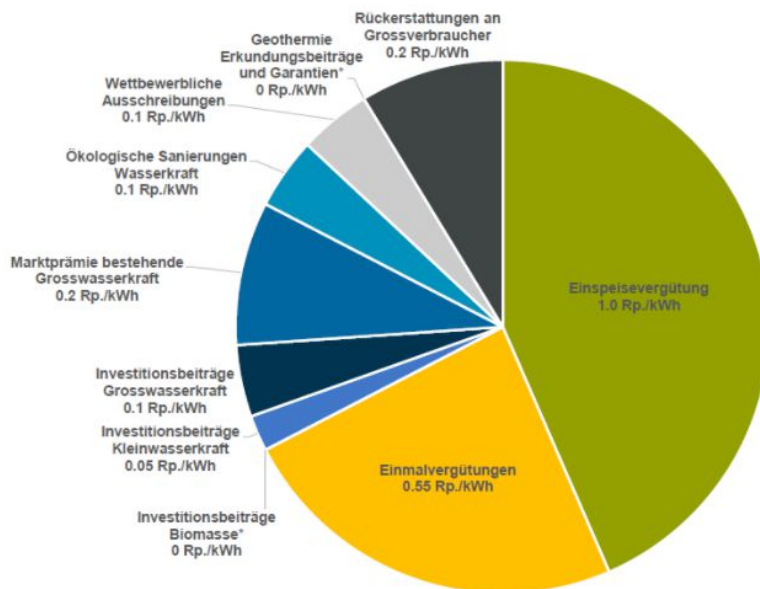
3.1 Aktuelle Herausforderungen

Die teilweise Rückvergütung des Netzzuschlags gestaltet sich in der Praxis als zunehmend schwierig. Die Höhe ist wie in Kapitel 2.1 erläutert an die Verwendungszwecke des Netzzuschlags (Art. 35 Abs. 2 lit. a, lit. d und lit. h EnG) gekoppelt. Diese Zusammensetzung der Verwendungszwecke ist nicht beeinflussbar, in der Höhe jedoch bindend. Die konkrete Ausgestaltung der Verwendungszwecke des Netzzuschlags und damit die Höhe der Rückvergütung sind heute schwer absehbar: Gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a EnG läuft die Einspeisevergütung spätestens ab dem 1. Januar des sechsten Jahres nach Inkrafttreten des EnG aus, d. h. per 1. Januar 2023; zudem besteht Unsicherheit bezüglich der im EnG festgelegten Förderung von erneuerbaren Energien und der Umsetzung der Parlamentarischen Initiative «Erneuerbare Energie einheitlich fördern. Einmalvergütung auch für Biogas, Kleinwasserkraft, Wind und Geothermie» (19.443). Die Maximalhöhe von 2,3 Rp./kWh gemäss Art. 35 Abs. 3 EnG soll vorerst bestehen bleiben, aber die einzelnen Komponenten bzw. Verwendungszwecke werden sich wahrscheinlich kurz- bis mittelfristig verändern. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, sollen an der Bemessungsgrundlage der Rückvergütung Anpassungen vorgenommen werden.

3.2 Anpassung der Rückvergütung

Der Netzzuschlag ist heute grösstenteils für die Verwendungszwecke Einmalvergütung und Einspeisevergütung vorgesehen.

3/5



Quelle Medienmitteilung BFE vom 22. Oktober 2019

Die gewichtigste Komponente des Netzzuschlags, die Einspeisevergütung, die derzeit 1 Rp./kWh ausmacht, wird per 1. Januar 2023 wegfallen. Es werden gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a EnG somit keine neuen Anlagen mehr in die Vergütung aufgenommen und dadurch gefördert, sondern nur noch bestehende Verträge erfüllt.

Mit dem Auslaufen der Einspeisevergütung per 1. Januar 2023 fällt im Verwendungszweck des Netzzuschlags eine grosse Komponente weg, die bislang in der aktuellen Bemessungsgrundlage gemäss Art. 2 Abs. 1 Rückvergütung nms für die Höhe der Rückvergütung massgeblich war.

Die Rückvergütung nms erhalten Netzkundinnen und Netzkunden, die naturemade star-zertifizierten Ökostrom kaufen und mit dem Kauf eines solchen Produkts den Zubau von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen und die Produktion von erneuerbarer Energie fördern. Eine teilweise Rückvergütung des Netzzuschlags soll deshalb auch weiterhin als Anreiz für den Kauf solcher Stromprodukte beibehalten werden.

Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der in Kapitel 3.1 erwähnten Unsicherheiten bezüglich der Ausgestaltung bzw. der Höhe der übrigen Komponenten soll die maximal mögliche Höhe der Rückvergütung jedoch auf 1 Rp./kWh festgelegt werden.

Ergeben somit die Verwendungszwecke und der ihnen jeweils zugeordnete Betrag aus dem Netzzuschlag einen geringeren Betrag als 1 Rp./kWh, wird jener Betrag an die Netzkundinnen und Netzkundinnen, die naturemade star-zertifizierten Strom kaufen, rückvergütet. Wird hingegen der Betrag von 1 Rp. /kWh überschritten, greift neu die eingeführte Obergrenze, so dass nur der maximale Betrag rückvergütet wird. Die Höhe der Rückvergütung soll wie bis anhin im Preisblatt Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (Preisblatt nms, AS 732.329.1) publiziert werden.



4/5

Kundinnen und Kunden ausserhalb der Grundversorgung sollen weiterhin eine Rückvergütung von 50 Prozent des Mehrwertpreises (Preis ohne Graustrom) für den bei ihren Lieferantinnen und Lieferanten bezogenen Ökostrom erhalten; dieser Betrag soll jedoch nach oben begrenzt sein und der Höhe der in der Grundversorgung geltenden Rückvergütung entsprechen.

3.3 Anpassung Erlass

Art. 2 Rückvergütung (Änderungen durchgestrichen bzw. *kursiv*)

Art. 2 Rückvergütung

~~1 Der Stadtrat ist ermächtigt, die Obergrenze der~~ Die Höhe der Rückvergütung ~~basierend~~ basiert auf dem gemäss Bundesamt für Energie (BFE) für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. a, lit. d und lit. h Energiegesetz zu verwendenden Anteil des Netzzuschlags, ~~festzulegen~~ *beträgt jedoch maximal 1 Rp./kWh.*

² Der Stadtrat publiziert die jeweils geltende Rückvergütung gemäss Abs. 1 in einem Preisblatt.

³ Inhalt unverändert

⁴ Inhalt unverändert.

Mit der Kopplung der Rückvergütung nms an die Verwendungszwecke gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. d und lit. h EnG und den ihnen jeweils durch das BFE zugeordneten Betrag aus dem Netzzuschlag sowie der durch den Gemeinderat festgelegten maximalen Höhe von 1 Rp./kWh kommt dem Stadtrat selbst kein Entscheidungsspielraum bezüglich der Höhe der Rückvergütung nms zu. Es ist somit keine diesbezügliche Ermächtigung zur Festlegung eines Betrags erforderlich. Die Höhe der Rückvergütung soll jedoch aus Transparenzgründen jeweils basierend auf den in Abs. 1 definierten Grundlagen im Preisblatt nms publiziert werden.

Die Änderungen sollen auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten.

4. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Teilrevision der Rückvergütung nms betrifft kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) branchenübergreifend, sofern sie naturemade star-zertifizierten Strom beziehen. Die Anpassung der maximalen Höhe der Rückvergütung führt bei betroffenen KMU zu keinen finanziellen oder administrativen Mehraufwendungen und hat keine bedeutenden Auswirkungen auf einzelne Branchen. Sie führt bei den betroffenen Branchen zu einer geringeren Rückvergütung als bis anhin, jedoch ist diese auf entsprechende Entwicklungen auf übergeordneter Ebene zurückzuführen, auf welche mit der Teilrevision der Rückvergütung nms reagiert wird. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgenabschätzung.



5/5

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Der Erlass Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen vom 22. Mai 2019 (AS 732.329) wird wie folgt geändert:**

Art. 2 Höhe der Rückvergütung

Die Höhe der Rückvergütung basiert auf dem gemäss Bundesamt für Energie (BFE) für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. d und lit. h Energiegesetz zu verwendenden Anteil des Netzzuschlags, beträgt jedoch maximal 1 Rp./kWh.

Der Stadtrat publiziert die jeweils geltende Rückvergütung gemäss Abs. 1 in einem Preisblatt.

Die Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

- 2. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2023 in Kraft.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti